

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

Dr. Christian Stocker  
Bundeskanzler

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.241.346

Wien, am 15. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Marchetti, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. März 2026 unter der Nr. **5332/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verdacht eines systematischen Grünen Postenschachers im ehemaligen Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs darf angemerkt werden, dass es während des anfragegegenständlichen Zeitraums mehrere Novellen zum Bundesministeriengesetz 1986 gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben, weshalb eine seriöse Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre nicht gegeben ist. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

1. *Welche Funktionen wurden im Zeitraum vom 7. Jänner 2020 bis 3. März 2025 im Wirkungsbereich des ehemaligen Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen*

*Dienst und Sport, das nach der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 nun teilweise zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts zählt, besetzt? (Bitte um vollständige Auflistung je Funktion mit Datum der Bestellung)*

2. *Welche Funktionen aus dem übernommenen Wirkungsbereich des ehemaligen Bundesministeriums wurden im genannten Zeitraum interimsmäßig besetzt?*
3. *Wie viele Leitungen von nachgeordneten Dienststellen gemäß §3 AusG wurden im genannten Zeitraum besetzt?*
4. *Wie viele Weiterbestellungen von Sektionschefinnen und -chefs gemäß §16 AusG hat es im besagten Zeitraum gegeben?*

Die im Anfragezeitraum in jenem Bereich besetzten Leitungsfunktionen, welcher vor der BMG-Novelle 2025 zum ehemaligen Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ressortierte, sind der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 648/J vom 27. Februar 2025 durch den Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zu entnehmen. Darüber hinaus sind folgende (provisorische) Betrauungen mit Leitungsfunktionen erfolgt:

<b>Leitungsfunktion</b>	<b>Wirksamkeit der Betrauung</b>
Provisorische Leitung Abteilung III/6	01.08.2020
Senatsvorsitz Bundesdisziplinarbehörde	01.10.2020
Provisorische Leitung Abteilung III/2	01.10.2020
Provisorische Stv. Leitung Sektion III	01.12.2024

Im angefragten Zeitraum hat es keine Weiterbestellung einer Sektionsleitung gegeben.

#### **Zu den Fragen 5 und 9:**

5. *Wie oft wurde im genannten Zeitraum bei einer Postenbesetzung von der positiven Diskriminierung gemäß §11 c B-GIBG Gebrauch gemacht?*
9. *Wurden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bewerbungsverfahren Ansprüche im genannten Zeitraum geltend gemacht (insbesondere aufgrund behaupteter Diskriminierung wegen der Weltanschauung)?*
  - a. *Wenn ja: In welcher Höhe wurden diese Ansprüche pro Stelle geltend gemacht?*
  - b. *Wenn Ansprüche geltend gemacht wurden: Wurde seitens des Ressorts ein Rechtsmittel erhoben bzw. gegen entsprechende Entscheidungen Einspruch eingelegt?*

- c. *Waren im Zusammenhang mit den jeweiligen Bewerbungsverfahren gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren anhängig?*
  - i. *Wenn ja: Wie viele?*
- d. *Sind derzeit gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren anhängig?*
- e. *Fanden außergerichtliche Einigungen statt?*
  - i. *Wenn ja: wie oft?*
  - ii. *In welcher Höhe wurden Entschädigungen bezahlt?*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 36/J vom 24. Oktober 2026 durch den damaligen Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

**Zu den Fragen 6 und 8:**

- 6. *Wie oft wurde im genannten Zeitraum vom Dirimierungsrecht durch den zuständigen Bundesminister Mag. Werner Kogler bei der Besetzung einer Funktion Gebrauch gemacht? (Bitte um gesonderte Darstellung je Fall)*
  - a. *Wurde dabei von der Empfehlung der Begutachtungskommission abgewichen?*
- 8. *In wie vielen Fällen im genannten Zeitraum wurden Person bestellt, die nicht von der Begutachtungskommission vorgeschlagen bzw. nicht an erster Stelle gereiht wurde? (Bitte um gesonderte Darstellung je Fall)*

Das Ausschreibungsgesetz 1989 – AusG, BGBl. Nr. 85/1989, sieht für die Besetzung der auszuscheidenden Leitungsfunktionen die Erstattung eines Gutachtens durch eine paritätisch zu besetzende Begutachtungskommission vor. In diesem Gutachten ist anzugeben und zu begründen, welche Personen – bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten – geeignet und welche nicht geeignet sind sowie welche der geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet sind. Im Sinne der Transparenz ist die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und dem Ausmaß der Eignung auf der Internethomepage des Ressorts zu veröffentlichen.

Die Letztentscheidung für die Betrauung bzw. den Vorschlag an den Bundespräsidenten bleibt dabei bei der jeweiligen Bundesministerin oder dem jeweiligen Bundesminister. Dies trägt den Grundsätzen der Bundesverfassung Rechnung, die letztlich eine politische und rechtliche Verantwortung für die „Spitze der Verwaltung“, mithin der einzelnen Bundesministerinnen und Bundesminister, vorsieht.

**Zu Frage 7:**

7. Wann wurde die betreffende Funktion ausgeschrieben? (Bitte die nachfolgenden Fragen lit. a bis j jeweils gesondert für jedes einzelne Besetzungsverfahren im genannten Zeitraum beantworten)
- a. Wer war Mitglied der Begutachungskommission? (Bitte um namentliche Nennung und Funktionsbezeichnung)
  - b. Handelte es sich um eine ständige Begutachungskommission nach § 8 AusG oder um eine Begutachungskommission im Einzelfall?
  - c. Wie oft ist die Begutachungskommission in diesem Fall zusammengetreten?
  - d. Wie viele Bewerbungen sind eingelangt?
  - e. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber wurden zu einem Hearing eingeladen?
  - f. Wurden über die Sitzungen der Begutachungskommission Protokolle oder Niederschriften geführt?
    - i. Wenn ja: In welcher Form?
    - ii. Wenn nein: Warum nicht?
  - g. Erfolgte die Entscheidung bzw. Empfehlung der Begutachungskommission einstimmig?
    - i. Wenn nein: Wurde das abweichende Abstimmungsverhalten dokumentiert?
  - h. Wie stellte sich das konkrete Abstimmungsverhältnis dar?
  - i. War die Person, die eingestellt wurde, vorher in einem Ministerbüro tätig?
    - i. Wenn nein: war ein Naheverhältnis zu den Grünen bekannt?
  - j. Entsprach die ministerielle Bestellung der Empfehlung der Begutachtungs- bzw. Auswahlkommission?
    - i. Wenn nein: Mit welcher Begründung wurde von der Empfehlung abgewichen?

Gemäß § 2 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 - AusG ist vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben.

Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 AusG, wenn eine Person mit der Stellvertretung einer Sektionsleitung in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 oder M BO 1 bewirkt wird. Für diese Funktion ist der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber jedoch gemäß § 15b Abs. 2 AusG auf jene Personen eingeschränkt,

die mit der Leitung einer der Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 oder M BO 1 zugeordneten Abteilung innerhalb der betreffenden Sektion dauernd betraut sind.

Ausschreibungen von Leitungsfunktionen von bzw. in nachgeordneten Dienststellen richten sich nach den §§ 3 und 4 AusG.

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten bzw. für Ausschreibungen nach § 4 AusG die ständige Begutachtungskommission zuständig. Die Namen der Mitglieder der jeweiligen Begutachtungskommission sind gemäß § 10 Abs. 2 AusG zu veröffentlichen.

Für das Verfahren vor der Begutachtungskommission gelten die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes in Verbindung mit der Geschäftsordnung zum Ausschreibungsgesetz 1989 – AusG-GO.

Diese hat die rechtzeitig einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich – soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgesprächs – einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerberinnen und Bewerber notwendige Sachverständige und sachverständige Zeugen, wie etwa Vorgesetzte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, befragen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerberinnen und Bewerber geht. So normiert § 14 AusG, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegenüber jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Dr. Christian Stocker

